

Antrag auf Corona-Kulturhilfe für Kulturvereine und -initiativen sowie Künstlerinnen und Künstler



An:
KulturStadtLev, Kulturbüro
Am Büchelster Hof 9
51373 Leverkusen
Telefon: 0214-406-4170
anke.holgersson@kulturstadtlev.de

Abgabefristen: 15. August und 1. November 2020

Antragsteller

Institution, Verein, Künstler_in _____

Ansprechpartner _____

Straße/Ort _____

Email/Telefon _____

Kontonummer Verein bzw. Künstler_in: _____

IBAN /SWIFT _____

BLZ/Bank _____

Notfallhilfe

Ich beantrage folgende Corona-bedingte Notfallhilfe:

- zum Ausgleich von Einnahmeausfällen (Blatt 1)
- zum Ausgleich von Mehrkosten im Zuge der Corona-Pandemie (Blatt 2)
- als Einzelkünstler_in (Blatt 3)

Bitte legen Sie diesem Deckblatt das entsprechende Formblatt sowie die darin geforderten Unterlagen bei.

Mir ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht.

Beantragte Fördersumme _____ **€**

Unterschrift, Datum _____

Name (ggf. Funktion): _____

Blatt 1

Corona Kulturhilfen – Ausgleich von Einnahmeausfällen:

Antragsberechtigt sind alle nicht gewerblich tätigen, in Leverkusen ansässigen, Kulturinstitutionen wie Veranstaltungshäuser, Theater, Chöre, Kunstvereine und andere Initiativen. Der Antragstellende legt für den betrachteten Zeitraum 2020 eine Einnahme/Ausgabe-Übersicht aus 2019 vor, auf deren Grundlage das entstandene Defizit in der zu erwartenden Bilanz dargestellt wird. Für den so ermittelten Betrag kann ein Antrag auf Kompensation gestellt werden.

Für die Antragstellung werden eingereicht:

- Antragsformular mit Darstellung der beantragten Fördersumme
- Darstellung der Einnahmen und Ausgaben in 2019 versus 2020
- Darstellung von Rücklagen
- Beschreibung der aktuellen Situation der Kulturinitiative
- Bei soziokulturellen Zentren Versicherung, dass eine Corona-bedingte Förderung auf Landesebene abgelehnt wurde

Hiermit erkläre ich als antragstellende Institution / als Antragsteller_in rechtsverbindlich

- dass die existenzbedrohende Wirtschaftslage beziehungsweise der Liquiditätsengpass eine Folge der Coronakrise vom Frühjahr 2020 ist
- dass das eingetretene Defizit (durch Einnahmeausfälle oder Kostensteigerung) nicht von meiner Institution/Initiative bzw. von mir zu vertreten ist, d.h. die Ursache nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist (z.B. Kosten nicht vermieden werden konnten).
- dass aus eigener Kraft eine nachhaltige Verbesserung der wirtschaftlichen Lage nicht zu erwarten ist.
- dass mir bekannt ist, dass ich im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen) die von der Stadt Leverkusen erhaltene Corona-Kulturhilfe zurückzahlen muss.
- dass ich verpflichtet bin, bei Beantragung weiterer Hilfen (auch bei anderen Behörden bzw. Institutionen) diese finanzielle Zuwendung anzugeben.
- dass mir bekannt ist, dass vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben könnte.

Unterschrift, Datum _____

Name, Funktion: _____

Blatt 2

Corona Kulturhilfen – Gewährung von Beihilfen

Unabhängig von der finanziellen Lage einer Kulturinstitution werden Beihilfen für Mehrkosten im Zuge der Corona-Pandemie gewährt. Antragsberechtigt sind alle nicht gewerblich tätigen, in Leverkusen ansässigen, Kulturinstitutionen, denen durch die Corona-Pandemie gestiegene Kosten durch zu treffende Maßnahmen im Rahmen des Infektionsschutzes entstehen.

Beispiele: Bauliche Veränderungen im Kassenbereich, Einsatz von Aushilfen im Kassen-/Servicebereich, der nicht wie gewohnt von Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtlern geleistet werden kann, weil diese zur Risikogruppe gehören. Der Nachweis erfolgt im Rahmen eines Verwendungsnachweises. Eine Förderung kann auch rückwirkend bis zum 15. März 2020 erfolgen.

Für die Antragstellung werden eingereicht:

- Antragsformular mit Darstellung der beantragten Fördersumme
- Darstellung der Mehrkosten, die im Zuge der Corona-Pandemie angefallen sind oder noch anfallen werden
- Beschreibung der aktuellen Situation der Kulturinitiative

Unterschrift, Datum

Name:

Blatt 3

Corona Kulturhilfen – für in Leverkusen ansässige Künstler innen:

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Künstler bzw. die Künstlerin nachweislich mit Erstwohnsitz in Leverkusen gemeldet ist und dass eine Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse vorliegt.

Für die Antragstellung werden eingereicht:

- Antragsformular mit Darstellung der beantragten Fördersumme
- Beschreibung der aktuellen Situation des Künstlers/der Künstlerin
- Meldebescheinigung
- Bescheinigung der Künstlersozialkasse über eine aktive Mitgliedschaft

Hiermit erkläre ich als Antragsteller_in rechtsverbindlich

- dass die existenzbedrohende Wirtschaftslage beziehungsweise der Liquiditätsengpass eine Folge der Coronakrise vom Frühjahr 2020 ist.
- dass das eingetretene Defizit (durch Einnahmeausfälle oder Kostensteigerung) nicht von mir zu vertreten ist, d.h. die Ursache nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.
- dass aus eigener Kraft eine nachhaltige Verbesserung der wirtschaftlichen Lage nicht zu erwarten ist.
- dass mir bekannt ist, dass ich im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen) die von der Stadt Leverkusen erhaltene Corona-Kulturhilfe zurückzahlen muss.
- dass ich verpflichtet bin, bei Beantragung weiterer Hilfen (auch bei anderen Behörden bzw. Institutionen) diese finanzielle Zuwendung anzugeben.
- dass mir bekannt ist, dass vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben könnte.

Unterschrift, Datum _____

Name: _____